

SATZUNG

I. Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Japanische Gesellschaft Bielefeld e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz ist Bielefeld. Gemeinnützig seit 1991.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der kulturellen und menschlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Japan, die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnis von Japan in Deutschland und die Unterstützung durch Rat und Tat der in Deutschland weilenden Japaner, insbesondere die Betreuung der japanischen Jugend in Deutschland und auch solcher deutschen Studierenden, die an Annäherung an Japan und Studium der japanischen Sprache interessiert sind, ferner die Förderung des gesamten Austausches.

Die Gesellschaft unterstützt die Gestaltung, den Erhalt und die Pflege des Japanischen Gartens Bielefeld.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Raum Ostwestfalen-Lippe.

§ 5

Die Gesellschaft kann nach Bedarf Zweigstellen errichten. Die Bestimmungen hierüber erlässt der Vorstand.

II. Mitglieder und Beiträge

§ 6

Die Gesellschaft besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Förderern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, insbesondere Deutsche und Japaner, sein.

Firmen, Gesellschaften und Körperschaften können nur Förderer werden. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu genehmigen.

Die Anmeldung der Mitglieder erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe eines Grundes. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Mitglied eine Mitgliedskarte mit der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds oder eine entsprechende schriftliche Bestätigung übersandt ist. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch den freiwilligen Austritt.

Der Austritt muss vor dem 1. November für das folgende Geschäftsjahr schriftlich an die Gesellschaft erklärt werden.

3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Die Mitgliederbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegende Finanzordnung. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Die Beiträge sind im Januar eines jeden Jahres fällig. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gewähren.

III. Organe der Gesellschaft

§ 9

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Es können ein Geschäftsführer eingesetzt und eine Geschäftsordnung aufgestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11

Jedes Jahr ist eine Mitgliederversammlung – nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres – einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einzuladen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern einzuberufen. Der Präsident führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Über die Versammlung ist von einem vom Präsidenten bestellten Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung gegenzuzeichnen ist. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Firmen und Körperschaften haben nur je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die geänderte Satzung wird erst bei Eintragung ins Vereinsregister gültig.

§ 12

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Sie geben sich eine Jugendordnung als Bestandteil dieser Satzung.

IV: Auflösung der Gesellschaft

§ 13

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die ordnungsgemäß unter Angabe des Zweckes einberufene Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein, von denen mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschlossen wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist zwei Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Zahlenrücksichten mit einfacher Mehrheit abstimmt.

§ 14

Das Vermögen ist bei Auflösung der Gesellschaft an die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zu übertragen mit der Maßgabe, es zur Unterstützung und Pflege des Japanischen Gartens Bielefeld zu verwenden.

Stand der Satzung nach Beschluss einer Satzungsänderung am 10.7.2017 zu Bielefeld